

Saale-Beitung.

Achtundvierzigster Jahrgang.

werden die 6 gepaltene Fotostelle über deren Raum mit 30 Pfg. berechnet...

Erscheint täglich einmal, Sonntags und Feiertage einmal.

Schreibleitung und Druck-Verwaltung: Halle, Gr. Sandweg Nr. 17; Nebengebäude: Markt 24.

Bezugspreis für Halle vierteljährlich bei postmöglicher Zahlung 2,50 RM., durch die Post 3 RM., auswärts Aufschlaggebühren...

Nr. 102.

Halle, Montag, den 2. März

1914.

Die Besoldungsnovelle.

Von unserer Berliner Redaktion.

Nach der grundlegenden Reform der Besoldungsverhältnisse der Reichsbeamten im Jahre 1909 hat der Reichstag...

Unter diesem Gesichtspunkte ist auch die schon vor geraumer Zeit angekündigte neue Besoldungsnovelle zu beurteilen...

Außer der Aufbesserung der Unterbeamten und der Militärenten bringt die Vorlage noch eine Neuordnung der Bezüge der Deskoffiziere.

einer Zulage nach, die sie dem Reichstage schon in der vergangenen Tagung gegeben hat. Die Deskoffiziere beschwerten sich...

Es ist nicht anzunehmen, daß sich der Bewilligung der Forderungen der Reichsregierung von Seiten des Parlaments erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Es handelt sich in der Tat um Beamte, die es — nach einem landläufigen Ausdruck — „brauchen“ können...

sich um wirklich notwendige Forderungen handelt. Daß aber auch die „gehobenen“ Unterbeamten der Reichsgeheimbäuer, zu denen u. a. die Zuführer und Weidenersteller 1. Klasse gehören...

Das Kommunalabgabengesetz.

Bericht des Abgeordneten Dr. Kratt über den Entwurf des Kommunalabgabengesetzes. Erfaßt in der Sitzung der nationalliberalen Fraktion am 25. Februar 1914.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 ist gleichgültig mit dem Gesetz über die Aufhebung direkter Staatssteuern...

Das Kommunalabgabengesetz bildet die Grundlage für die Steuerhoheit der Gemeinden und grenzt diese ab gegen die beiden anderen Steuerorgane...

Die wirtschaftlichen Betriebe einer Gemeinde mit Ausnahme der im öffentlichen Interesse liegenden, sollen zum mindesten die volle Verzinsung und Amortisation ihrer Anlagekosten erbringen.

Feuilleton.

Ein Strohgespräch über die Hausordnung.)

Die Frau des Hauses: Herr Rat, wenn Sie auch heute abend unser Gast sind, so nehmen Sie es mir doch nicht übel...

Der Fischer: Herr Rat, meine Frau hat vergessen, zu erwähnen, daß das Dienstmädchen in der Waschküche wohnen sollte...

Der Rat: Ja, die Hausordnung! — Die Ordnung wird ja allgemein als die legenscheide Himmelstochter anerkannt, aber die Hausordnung verliert sie als eine wahre Zauberin...

Der Rat: Noch immer nicht ganz! Zunächst Sie haben eine Hausordnung — auch wenn Sie es mir durch das

Schütteln Ihres Kopfs nicht beitreten. Als ich mich heute abend beim Betreten Ihrer Villa in Ihrem schönen, hell erleuchteten Hausflur umsahnte...

Frau Elisabeth: So, das bedrückt Stief Papier ist die Hausordnung! Gut, aber wo bleibt die Gerechtigkeit, jemandem die Befolgung von Vorschriften zu gebieten...

Der Rat: Gernad, holen Sie mir doch einmal Ihre Mietverträge, Herr Doktor. (Nach Durchsicht des Mietvertrages) Hier heißt es in § 12: „Der Mieter unterwirft sich der Hausordnung...“

Frau Elisabeth: Das wird ja immer höher! Nun bin ich aber doch gepannt, was alles in der berichtigten Hausordnung darin liegt...

Der Rat: Ja, wenn der Vermieter es verlangt, müssen Sie sich von Ihrer schönen Angorakatte trennen.

Der Rat: Trösten Sie sich, darin liegt die in § 1 der Hausordnung erwähnte Bestimmung, daß Miez bei Ihnen bleiben darf.

Der Rat: Aber wie geht's mit Walters Aquarium und Trudens Hanf, der eben wieder als Tafelmutter glänzt?

Der Rat: Auf Vögel im Käfig (abgesehen vielleicht von

alku lärmenden Papageien) und auf Tiere im Aquarium ist die Vorschrift in der Hausordnung nicht ausdehnend. Die Zweck ist ja nur, dem Vermieter ein Retortrecht gegen das halten von solchen Tieren einzuräumen...

Lesen wir weiter: § 2: „Leppiche, Betten, Matratzen usw. sind an dem dafür bestimmten Ort von 8—12 Uhr vormittags auszulassen und dürfen niemals zum Fenster heraus, auf den Balken oder im Treppenhause ausgehängt werden.“

Der Fischer: Eine sehr vernünftige Bestimmung im Interesse des Hausfriedens und des häuslichen Friedens. Ich liege seit langem im Kampfe mit meiner Frau, die die Leppiche gerade mittags zwischen 2 und 4 während meiner Sprechstunden auslassen läßt...

Frau Elisabeth: Nun, der Paragraph enthält doch einen Eingriff in meine Rechte als Hausfrau und ist insofern ungültig.

Der Rat: Nein, zweifellos gültig. Wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung berechtigen sogar den Vermieter nach § 10 des Mietvertrags zur sofortigen Kündigung.

Frau Elisabeth: Das ist das Tollste! Wenn ich nicht einmal die Wäsche in von unserem Baby hier oben waschen darf, dann gieße ich lieber aus. Ich kann doch nicht das Dienstmädchen mit jeder schmuckigen Wäsche in die Waschküche schicken! Oh, ihr Männer!

Der Rat: Verehrte Frau Elisabeth, die Göttin Justitia ist auch ein Weib und hat Verständnis für Ihren Klagenfall. Sie mißbraucht das Recht und es bahnt aus, daß nur die allernützlichste große Wäsche, nicht aber die kleine Wäsche, vor allem nicht die Kinderwäsche darunter fällt.

Der Rat: Auf Vögel im Käfig (abgesehen vielleicht von

Aus „Hauswirt und Mieter“. Das Weitzel allgemeiner verständlich darzustellen von Dr. M. Wan. (Wirtschaftsrecht des heutigen Lebens Seite 2.) Verlag von Ernst Friedrich Moritz, Stuttgart.

verglichen. Hier besteht aber ein großer Unterschied zwischen den Einnahmen des Staates und denjenigen der Gemeinden. Der Staat zieht etwa 75 Prozent der Gesamteinnahmen aus seinen Betrieben, bekanntlich zum Teil aus den Eisenbahnen; bei den Städten werden es kaum 25 Prozent sein; Genaues läßt sich allerdings hierüber nicht sagen, da es an einer zureichenden Statistik in diesem Punkte fehlt. Die Gebühren zerfallen in Benutzungsgeldern, z. B. für Schlafhäuser und Bäder, und Verwaltungsgeldern, z. B. Baupolizei-gebühren und Lieberwahrungsgeldern bei Luftarbeiten. Die Beiträge unterscheiden sich von den Gebühren dadurch, daß sie eine Benutzung der Veranlassungen, für die sie erhoben werden, durch den Willigen nicht voraussetzen, wohl aber das Vorhandensein besonderer wirtschaftlicher Vorteile, und daß sie nur die Grundeigentümer und die Gewerbetreibenden treffen.

Die indirekten Steuern der Gemeinde sind durch die Beschließung des Reiches vielfach berührt, das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 hebt alle Steuern auf Lebensmittel, insbesondere die meistentheils noch vorhandenen gemeinen Mal- und Schlachtsteuern, auf und statuiert ihren Wegfall spätestens zum 1. April 1910. Es bleiben den Gemeinden nur die Biersteuer, die unbedeutende Fleischsteuer, die Hundesteuer, die Schankkonzessionssteuer, die Luftbarteisesteuer und als wichtigste von allen wohl die Umsatz- und Zuwachssteuer, letztere demnach wieder in erheblichem Umfange, nachdem das Reich auf seinen Anteil daran verzichtet hat. Eine landesgesetzliche Regelung der Zuwachssteuer steht aber noch aus. In letzter Stelle unter den Einnahmen kommen dann die Zuschläge zu den Realsteuern oder die Erhebung dieser Steuern in Form eigener Steuerordnungen und die Zuschläge zur Einkommensteuer. Eigene Steuerordnungen sind hauptsächlich auf dem Gebiet der Grundsteuer ergangen durch Einführung der Steuer nach dem gemeinen Wert und bezüglich der Gewerbesteuer.

Wenn somit im Jahre 1893 eine ausreichende Regelung des Steuerwesens der Gemeinden erfolgt ist, so haben sich doch die Verhältnisse von damals durch das große Anwachsen der Ausgaben der Gemeinden erheblich geändert. 1895 erhoben noch 36,5 Prozent der Städte 100 Prozent Einkommensteuerzuschlag und darunter. 1912 waren es nicht ganz 7 Prozent mehr, die mit 100 Prozent oder weniger auskommen konnten. 1895 erhob kaum der achte Teil aller Städte mehr als 180 Prozent Zuschläge; 1912 aber mußten mehr als zwei Drittel aller Städte über 200 Prozent Zuschläge nehmen. Die Gemeindesteuern in Preußen betragen 1911 92,9 Prozent mehr als die gesamten Staatssteuern. Sie erreichen in einigen Städten eine ganz enorme Höhe, z. B. in Kallies im Kreise Köslin 425 Prozent und in Stüben bei Marienwerder 390 Prozent. Diesen Verhältnissen gegenüber, deren Ursachen in sehr verschiedenen Umständen gefunden werden, haben die preussischen Kommunalpolitiker nach neuen Steuerquellen für die Gemeinden gesucht. Der achte Preussische Städteetag, der vom 6. bis 8. Oktober 1913 in Breslau gelang hat, hat eine Kapitalerhöhung beschlossen oder doch die Veräußerung der Einkommensteuerzuschläge verlangt, ersterer aus dem Gesichtspunkte heraus, daß der Grundbesitz durch die Grundsteuer in seinen Einnahmen doppelt belastet ist; daneben hat man auch eine besondere länderliche Berufssteuer für die sogenannten freien Berufe, Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw. gefordert zum Ausgleich dafür, daß das Einkommen aus dem Gewerbe ebenfalls durch die Gewerbesteuer doppelt besteuert werde. Diese Forderung ist an sich schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil dem Einkommen aus dem Gewerbe doch nicht nur dasjenige der freien Berufe gegenübersteht, sondern auch das der selbstbestehenden Beamten, und es wohl kaum angängig sein würde, auch diese nach ihrem Einkommen zu einer besonderen länderlichen Steuer heranzuziehen. Der Entwurf lehnt diese beiden Steuerquellen ab, die Kapitalerhöhung insbesondere auch mit Hinweis auf die Anforderungen des Reiches, die das Kapitalvermögen jetzt einmal durch das Wehrbeitragsgesetz und in Zukunft regelmäßig durch das Vermögenswachstumssteuergesetz erfährt.

Deutsches Reich.

Der Leiter der Handelspolitik.

Nach Zeitungsmedien beschäftigt der Direktor der zweiten, der handelspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amtes, Herr von Roetner demnächst zurückzutreten. Ein daß trotz dem Verbot, im Hause zu wachen, fünf Henden, einige Handlöhner, einige Kraken, etwas Rinderwäse und Rinderhäute in der Küche gewaschen werden dürfen. Sie niden wohlgefällig, ich führe also fort; „Die Reichenfolge in der Benutzung der Wäschküche hat der Vermieter.“ Da ist also die Frage entschieden, die Sie am Anfang unseres Gesprächs aufgeworfen haben. Sind Reiner heute an der Reihe, so müssen Sie sich fügen. Selbstverständlich müssen die Anordnungen des Vermieters den Bedürfnissen der Mietparteien sich anpassen. Er kann nicht willkürlich bei zehn Mietern heute Nr. 1, morgen Nr. 2, übermorgen wieder Nr. 1 und am nächsten Tage wieder Nr. 2 wachen lassen und die übrigen Mieter hinterlassen. Jede Schläne ist verboten.

Hier lese ich noch eine Bestimmung in der Hausordnung, die Sie, Herr Doktor, interessieren wird. In § 7 heißt es: „Schüler, Matrate und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung an oder in dem Hause bezogen, an der Wäschküche angeschafft werden.“

Dr. Fischer: Da müßte ich ja mein Verzeßfeld entfernen, denn der Vermieter hat seine Anordnung nicht ausdrücklich bewilligt.

Der Rat: Nun, erstens sieht er es täglich im Vorbeigehen, hat nie Einspruch erhoben und es so stillschweigend genehmigt. Zweitens ist diese Bestimmung, wie alle Vertragsvereinbarungen, nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse auszuliegen. Es ist durchweg verkehrswidrig, daß ein Arzt ein Schild am Hause und am Türschloß anbringt. Wer an einen Arzt verleiht, willigt ein, daß der Arzt dieser allgemeinen Werbung folgt. Auf diese Weise läßt sich die Genehmigung, die § 7 vorsetzt, konstatieren.

Frau Elisabeth: Verzeihen Sie, Herr Rat, jetzt ist's aber genug mit den juristischen Konstruktionen. Mehr vertragen ich nicht. Wir denken Ihnen sehr für Ihre Ausführungen. Ich habe so viel gelernt, daß ich, wenn wir wieder einmal einen Mietvertrag abzuschließen haben, selbst die Hausordnung entwerfen werde.

Der Rat: Wo dann Proßt! Sie lese Frau Elisabeths neue Hausordnung! Ob Sie aber einen Vermieter finden, der sie akzeptiert?

aus dem schiffischen in den Reichstagen übernimmt aus geeigneter Beamter befehligt damit seine Laufbahn. Man rühmt Herrn von Roetner als einen feiner herrogendsten Eigenschaften eine vorzügliche Menschenkenntnis und Menschenbehandlung nach. Er verstand es, in liebenswürdiger kameradschaftlicher Form sich zu seinen Beamten zu stellen und durch menschliche Umstände sie zu erforschen, um dann auf Grund persönlicher Eindrücke und Kenntnisse die richtigen Leute auf die richtigen Plätze zu stellen. Das ist ein für das ausgedehnte Konfularcorps des Reiches, das Herrn von Roetner unmittelbar unterland, außerordentlich glückliches und richtiges Verfahren.

Es ist unzutreffend, an den Wünschen des Herrn von Roetner Vermutungen bezüglich eines Abschlusses in der Richtung unserer Wirtschaftspolitik zu knüpfen. Es geschieht dies von gewisser Seite in der Beziehung, daß in Zukunft die schubhölnerische Tendenz lückenlos triumphieren werde. Dieser Ansicht liegt die irrtümliche Auffassung zugrunde, daß der materielle Inhalt unserer Handelsverträge in erster Linie vom Auswärtigen Amt bestimmt werde. Dies ist aber nicht der Fall. Das Reichsamt des Innern ist vielmehr der Konzentrationspunkt unserer wirtschaftlichen Interessen. Dort werden unter inniger Führung mit den deutschen industriellen und kommerziellen Kreisen die maßgebenden Forderungen grundsätzlich aufgestellt. Die Tätigkeit des Auswärtigen Amtes und speziell seiner handelspolitischen Abteilung tritt dann in der Erreichung, um die deutschen Forderungen mit den in den anderen Vertragsstaaten laugewordenen in Einklang zu bringen.

Eine Erhöhung der Renten für Hinterbliebene?

Die zuständige Reichsbehörde wird demnach mit einer Untersuchung über die Belastung aus der Hinterbliebenenversicherung beginnen, da zur Gewinnung geeigneten Materials die Erfahrungen der Jahre 1912 und 1913 Berücksichtigung finden sollen. Nach Eingang des gesamten Materials wird dann geprüft werden, ob aus der Summe, die bei Schaffung der Versicherung als Belastung des Reiches angenommen ist, und den Erträgen, die den Versicherungsträgern durch Wegfall der Beitragserstattung erpart, und aus der Erhöhung der Beiträge für die Hinterbliebenenversicherung zufließen, höhere Renten gewährt werden können, als in den Paragraphen 1285, 1293, 1294 und 1296 der Reichsversicherungsordnung vorgesehen sind. Begehrendenfalls würde dann in Frage kommen, ob die Renten so weit erhöht werden, wie sie aus den verfügbaren Mitteln gezahlt werden können. Im Falle dies geschehen soll, würde die Ausarbeitung eines Gehaltensmusters notwendig werden, der dem Reichstage vorzulegen ist.

Die Verbote der kommenden Flottenbesuche

Bei der Tagung des Landesverbandes Oberrhein des Deutschen Flottenvereins hielt Großadmiral v. Roetner eine Rede, in der er die Notwendigkeit des Ausbaus der deutschen Flotte betonte, einmal, um den Nachbarn das Gleichgewicht zu halten, und dann, um der Verwirklichung des Deutschen Reiches Ausdruck zu verleihen. Der Großherzog verließ dem Großadmiral das Großkreuz mit der goldenen Krone des Oberrheinischen Hausordens und dem Admiral Weber den Großturmhut des Oberrheins.

Straßenbau-Gesetz.

Das Enteignungsrecht — Ein Vorkaufsrecht der Angrenzenden — Die lex Vitruvii wird verallgemeinert.

Die Wohnungscommission des Abgeordnetenhauses setzte am Freitag abend die Beratung bei Artikel I, 5 fort, welcher den Gemeinden das Recht gibt, Grundstücke, die an eine Straße anstoßen und zur Benutzung ungenutzt sind, zu enteignen. Die Volkspartei beantragte, dieses Enteignungsrecht nicht erst nach Herstellung der Straße, sondern schon nach Verwirklichung der Grundstücke zu gewähren. Der Reichstagsrat stimmte dem Antrag zu und regte zugleich die Frage der Zulassung an und ferner die Frage, ob nicht der Zweck der Enteignung auch durch Zusammenlegungen, sei es im Wege der lex Vitruvii, sei es durch die Generalenteignungen, zu erreichen sei. Allerdings dürfe die lex Vitruvii, wenn sie verallgemeinert auf alle Gemeinden ausgedehnt werden soll, nicht erst weiter verändert werden; dazu fehle es nach an Erfahrungen. Ein Volksparteiler schlug weiter vor, daß der Eigentümer des Grundstücks, an welches das von der Stadt enteignete unbebaute Grundstück anstoße, nur sechs Monate lang, nicht, wie im Entwurf vorgesehen, ein Jahr lang, Zeit haben soll, um sich über den Erwerb dieses Grundstücks schuldig zu machen. Ein weiterer Antrag der Volkspartei auf Ermäßigung der Baulasten für Kleinwohnungen, wurde zurückgezogen, da das Inanspruchnehmen der Regierungsvorlage Kommunalabgabengesetz eine im wesentlichen gleichartige Vorrichtung aufgenommen hat.

Bei der Abänderung wurde der Artikel I, 5 in der von der Volkspartei vorgeschlagenen Fassung, in dem wesentlichen den Wünschen des Reichstages entsprechend, angenommen. Die Einführung der lex Vitruvii soll auf Antrag einer Gemeinde vom Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialrates bewirkt werden können; in Berlin soll sie der Zustimmung des zuständigen Ministers bedürfen.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 4. März, statt.

Gemeinlich-Zahlk.

Die gestrichelte Diatonischen-Tracht — Nur keine Ueberstürzung. Die vertretete Gemeinlich-Commission des Abgeordnetenhauses beriet Freitag abend über den konservativen Antrag auf Schutz der Tracht der Diatonischen und über den Zentrumsantrag auf Schutz der städtischen Ordensleute. Ein fortgeschrittenen Antrag, das Wort „Diatonischen“ durch „Evangalische Schwedern“ zu ersetzen, wurde abgelehnt und den Anträgen selbst zugestimmt. Weiter beriet die Gemeinlich-Commission den Antrag der Volkspartei und der Nationalliberalen auf Bewahrung des städtischen Kommunalwahlrechts an bestimmte in Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst stehende Personen. Dieser Antrag wurde abgelehnt und an seiner Stelle ein freikonserватiver Antrag einstimmig angenommen, der die Regierung ersucht, die vorhandenen Gesetzesbestimmungen daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit den bisher noch passiven Kommunalwahlrecht ausgeschlossenen Beamten die Wählbarkeit zu erteilen sei.

Die höheren Mädchenschulen.

Die Budgetcommission des Abgeordnetenhauses erledigte am Freitag abend den Etat der höheren Lehranstalten. Insbesondere wurde eingehend über die Lehranstalten für die weibliche Jugend gesprochen. Der Minister

legte noch einmal die Grundzüge dar, von denen er sich bei seinem Ersche vom 11. Oktober 1913 habe lassen lassen, und fand mit seinen Ausführungen die einstimmige Zustimmung der Kommission. Auch das Privatstudium wurde eingehend besprochen. Der Minister erklärte sich bereit, Entlassungsprüfungen an den Privatstudien zu genehmigen; bis jetzt sind von 44 Anträgen bereits 22 mit einer solchen Bewilligung versehen. Auch in Bezug auf die Unterfertigungen an die Privatstudien zeigte der Minister Entgegenkommen, während er eine Unterfertigung der Ordensschulden prinzipiell ablehnte und sie nur in Ausnahmefällen zugehen ließ.

Bei der Landtagsnachwahl im Kreise Offenburg-Stadt erhielt Rechtsanwalt M u j e r (Sp.), 1423, Bürgermeister Hauzer (Ztr.) 1341 Stimmen. M u j e r ist somit mit 82 Stimmen Mehrheit gewählt.

Parteinachrichten.

Kardorff II. für Erneuerung des Kartells.

Abgeordneter v. Kardorff sprach in Köln in einer von der konservativen Vereinigung einberufenen Versammlung über die Sammlung der rechtsstehenden Parteien, wobei er den „herzlichen Appell“ an die nationalliberale Partei richtete. Eintritte, zu dem alten Programm zurückzukehren und erneut einen Pakt mit der konservativen Partei zu schließen. Der Redner hielt der nationalliberalen Partei ein großes Sündenregister vor. Er bedauerte ungemein, daß sie sich der freimüthigen Volkspartei mit Haut und Haaren verschrieben habe und durch die in ein „verwerfliches Verhältnis“ zur Sozialdemokratie gekommen sei. Heute tue die Sammlung der staatsferhaltenen Parteien mehr denn je not. Er rühmte die Haltung der nationalliberalen Partei des Abgeordnetenhaus und hofft, daß auch die Nationalliberalen des Reichstages eines Tages wieder die alten Bahnen beschreiten werden.

Der Zentralkomitee der Fortschrittlichen Volkspartei hält seine diesjährige ordentliche Frühjahrsversammlung am Sonnabend, den 2. und Sonntag, den 3. Mai in Berlin ab.

Ausland.

Carrazza auf dem hohen Pferd.

Vogales, 2. März.

In seiner Note, durch die er es ablehnt, Bryan Aufforderungen über den Tod des Engländers Benton zu geben, lag Carrazza noch, er habe wiederholt erklärt, daß Wortstellungen über Ausländer innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der Konstitutionalistik durch die Vertreter der betreffenden Regierung erhoben werden müßten. Diese müßten direkt an ihn als den obersten Chef der konstitutionalistischen Armee gerichtet werden. Carrazza wäre gern bereit, Wortstellungen über die Angelegenheit Benton, die auf diese Weise erhoben würden, in Ermäßigung zu geben.

Sehr gnädig! Ob Präsident Wilson das versteht?

Die Ermordung Bentons.

Wie aus Washington gemeldet wird, haben die dortigen Behörden zuverlässige Mitteilungen erhalten, daß Benton, der unbewaffnet war, in Willas Armstrongscher erschossen wurde. Benton hatte im Vormittag zwei Stunden lang auf eine Unterredung gewartet. Als er das Amtszimmer betrat, erhielt er sofort einen Schuß in den Magen. Bereits dieser erste Schuß war tödlich, doch wurden Benton noch andere Wunden beigebracht. — Willa ist demnach weniger „General“ als gemeiner Mörder, und es wird nachdrücklich fraglich, daß niemand diesen Banditen und seinem Kollegen Carrazza noch den anderen Regio-Gentlemen Paroli zu bieten wagt.

Die Ausgleichsverhandlungen in Böhmen gescheitert.

Die deutsch-böhmischen Abgeordneten stellten am Sonntag in Prag eine Vollversammlung ab, in der beschloffen wurde, sich der Abgabe der Fortschrittspartei an die Regierung bezüglich der Ausgleichsverhandlungen in unangenehmer Weise. Die Radikalen erklärten jedoch das eigenmächtige Vorgehen der Fortschrittspartei für einen Bruch der Gemeinbürgerschaft und sprengten durch ihren Austritt den einheitlichen deutschen Bundesverband. Die Ausgleichsverhandlungen der Regierung und dem Reichstag am 11. März 1913 gescheitert. Abschließend daran fand der Parteitag der Fortschrittlichen Partei statt, in der es zu einer entscheidenden Kundgebung der Freiheitlichen gegen die Regierung und die für die Deutschen unannehmbaren Ausgleichsvorlagen kam.

Die Pariser Telegrammenbeamten, die eine Erhöhung ihrer Gehälter auf 300 Fr. monatlich fordern, haben am Freitag Kundgebungen veranstaltet. Mittags, als die Wohnung erfolgte, erklärte in allen Fällen ein gleichmäßiges Weisen. Die Beamten und Beamtinnen verließen die Säle und drängten sich auf die Treppen und in die Wandelgänge. Dort trafen sie auf eine Gruppe, die die Abgehenden ersuchen sollte. Mit dieser zusammen ließen sie 3/4 Stunden lang im Takt den Ruf ertönen: „Gebt uns die 300 Fr.“ Der gesamte Telegrammenverkehr von Paris war eine Stunde lang unterbrochen.

Preis 1/2 Flasche 85 Pf.
1/4 Flasche (Monatlich ausreicht) 41 Pf.

Der Ddol konsequent angewendet gibt nach unserer heutigen Kenntnissen die denkbar beste Zahn- und Mundpflege aus.

